– Der kirchliche Gottesdienst als öffentliche Feier, zu der die Gemeinde eingeladen ist, hat Vorrang vor einer Feier weit ab im Wald, die einen überwiegend privaten Charakter trägt.

7. Die Geistlichen oder Pastoralen Mitarbeiter haben weiterhin zu beachten:

– Da ein Geistlicher oder Pastoraler Mitarbeiter, der für den weit entfernten Wohnort des Verstorbenen zuständig ist, nur selten die kirchliche Mitwirkung übernehmen wird, ist die kirchliche Mitwirkung unter den dem Bestattungsort benachbarten Geistlichen und Pastoralen Mitarbeitern abzusprechen. Sie kann nicht allein vom territorial zuständigen Pastoralteam geleistet werden.
– Ein Trauergespräch wird unter Umständen schon am Wohnort stattgefunden haben (beispielsweise wenn dort das Requiem gefeiert wurde). Es muss aber auf jeden Fall auch von der Person, die an der Beisetzung mitwirkt, geführt werden.
– Die Entgegennahme eines Honorars weicht von der üblichen Bestattungspraxis ab und ist nicht gestattet.

8. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder Pastoralen Mitarbeiters an einer Bestattungsfeier, bei der die Totenasche verstreut wird, ist untersagt. Die »Pastorale Richtlinie für das Bistum Limburg zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst)« wurde von der Plenarkonferenz am 3. September 2007 beraten. Sie wird hiermit mit Wirkung ab 1. November 2008 in Kraft gesetzt.

Limburg, 29. Oktober 2008 *Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst*
Az.: 263A/08/03/1 Bischof von Limburg

13.2 Begräbnisdienst praesente corpore

Anfragen, wie mit der Bitte von Angehörigen und Pietäten umzugehen ist, beim Requiem den verschlossenen Sarg in der Kirche aufzubahren, richte man an den Dezernenten Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates, Weihbischof Dr. Thomas Löhr.